



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONNAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden Bundesamt genannt

und

Kanton Solothurn

vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Integration

Ambassadorenhof

4509 Solothurn

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Solothurn
in den Jahren 2014-2017

1. Präambel

Bund und Kantone messen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration wird mitbestimmend sein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie haben sich darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen (vgl. Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Anhang) mit dem Ziel

- a) den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken;
- b) die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung zu fördern und
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu ermöglichen.

2. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1).
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylVO 2)
- Rundschreiben zu der Eingabe der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP) vom 30. April 2013;

Die Grundlage dieser Vereinbarung von Seiten des Kantons ist das kantonale Integrationsprogramm des Kantons vom 11. Juni 2013 und die darin in Kapitel 2 erwähnten Bestimmungen.

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- Bericht und Empfehlungen der TAK zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik vom 29. Juni 2009;
- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 23. November 2011.

3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

4. Strategische Programmziele

Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 (vgl. Anhang) definiert. Sie betreffen folgende drei Bereiche:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

5. Vereinbarungsgegenstand

5.2. Leistungen des Kantons

Die zur Erreichung der strategischen Programmziele erbrachten Leistungen und eingesetzten Mittel sind im KIP-Zielraster und im KIP-Finanzraster definiert (vgl. Anhang 2 und 3). Sie gelten als integraler Bestandteil der vorliegenden Programmvereinbarung.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für das Programm eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 lit. a entsprechen. Für die vereinbarte Programmdauer ein Gesamtbetrag von: CHF 3'389'732.

5.2 Leistungen des Bundes

a) Zwecks Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 4 verpflichtet sich der Bund gestützt auf Art. 55 AuG, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer gemäss Ziffer 3 folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: CHF 3'389'732 (davon CHF 553'848 als Sockelbeitrag).

b) Darüber hinaus leistet der Bund eine Integrationspauschale gemäss den im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgesetzten Modalitäten (Ziff. 6.5-6.8) von: CHF 5'438'712.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2014)	847'433 + 1'359'678 = 2'207'111
2. Jahr (2015)	847'433 + 1'359'678 = 2'207'111
3. Jahr (2016)	847'433 + 1'359'678 = 2'207'111
4. Jahr (2017)	847'433 + 1'359'678 = 2'207'111

6.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im Januar und im Juli aus.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

6.3 Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 6.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

7. Programmbegleitung und Erfüllungskontrollen

7.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Indikatoren¹ gemäss Ziff. 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode.

7.2 Schlussbericht

Der Kanton informiert den Bund in einem Schlussbericht über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Indikatoren² gemäss Ziff. 5.1, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für das Programm. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms.

7.3 Einreichfristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende April des Folgejahrs eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

7.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8. Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die strategischen Programmziele gemäss Indikatoren (vgl. Ziff. 5.1) am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 5.2 und 6 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere strategische Programmziele gemäss Indikatoren im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass der vereinbarte Indikator aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

¹ Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, informiert der Kanton über den Fortgang seiner Leistung.

² Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, informiert der Kanton über die erbrachte Leistung.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

Für die Integrationspauschale gelten ausschliesslich die im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgelegten Modalitäten (Ziff. 6.5-6.8).

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Bern, Datum

Solothurn, Datum

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Direktion

KANTON SOLOTHURN
Departement des Innern

Mario Gattiker, Direktor

Peter Gomm, Regierungsrat

Anhänge:

- „Integrationsprogramm des Kantons Solothurn (KIP) 2014 - 2017“ vom 11. Juni 2013
- KIP-Zielraster vom 11. Juni 2013
- KIP-Finanzraster vom 11. Juni 2013
- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 23. November 2011
- Rundschreiben zu der Eingabe der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP) vom 30. April 2013;

Original mit Beilagen an:

- Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit
- Bundesamt für Migration, GEVER

Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- KdK